

Beglaubigte Abschrift

245

Hessischer Judo-Verband e.V.



Satzung

Stand: 3. Juli 2016

220

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Der Hessische Judo-Verband e. V. (HJV) ist eine Vereinigung gemeinnütziger Vereine, die
 1. mindestens entweder Judo oder eine der folgenden Budo-Sportarten - Aikido, Jiu-Jitsu, Ninjutsu, Sumo sowie — über dem HJV als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung angegliederte Landesverbände — Kendo und Kyudo — betreiben und
 2. dem Landessportbund Hessen e. V. (lsb h) angeschlossen sind.
- (2) Der HJV betreut vorrangig und umfassend die Sportart Judo. Im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut er auch die Budodisziplinen Aikido, Jiu-Jitsu, Ninjutsu und Sumo als unselbständige Gruppen sowie Kendo und Kyudo als selbständige Gruppen.
- (3) Der HJV ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der HJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des HJV ist die Förderung des Sports. Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich auf alle Belange des Sports in der Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung des Amateurgedankens. Dazu zählen:
 1. die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Hessen e. V. und dem Deutschen Judo Bund e. V.,
 2. die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,
 3. die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Kampfrichtern und Funktionären,
 4. die Organisation und Durchführung eines geregelten Breiten-, Freizeitsport- und Wettkampfbetriebes,
 5. die Durchführung von Kyu- und Danprüfungen,
 6. die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,
 7. die Wahrung der Interessen der zu betreuenden Budoarten.
- (2) Der HJV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HJV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst-

oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Satz 1 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) entlohnt werden.

Personen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung mit Tätigkeiten für den HJV beauftragt oder wieder abberufen werden.

Im Übrigen haben Mitglieder von Organen des HJV, Kassenprüfer und ehrenamtliche Mitarbeiter des HJV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Im gegenseitigen Einvernehmen können für einzelne Personen Pauschalen als Aufwendungsersatz festgelegt werden.

Der HJV wird im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der entsprechenden Verträge vom Präsidium vertreten. Der Vertragstext ist vor Vertragsschluss mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Bei Verträgen mit einem Präsidiumsmitglied kann dieses Präsidiumsmitglied den HJV nicht vertreten, der HJV wird dann von zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HJV ist Mitglied im lsb h und im Deutschen Judo-Bund e. V. (DJB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzung anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch zu seiner eigenen Satzung oder zu den Satzungen des lsb h und des DJB stehen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der HJV kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ordnungen geben:

1. eine Rechtsordnung, die Satzungsrang hat und ins Vereinsregister einzutragen ist;
2. eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen des HJV mit Ausnahme von Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen gültig ist,
3. eine Finanzordnung,
4. eine Ehrenordnung,
5. eine Strafordnung,
6. Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Das Präsidium und der Gesamtvorstand des HJV können sich durch Beschluß Ordnungen für Präsidiums- und Vorstandssitzungen geben, deren Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Vorstandsmandats erlischt. Diese sind im einzelnen:

1. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Präsidiums, die vom Präsidium beschlossen und geändert wird,
2. eine Geschäftsordnung für Sitzungen des Gesamtvorstandes, die vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert wird.

(3) Der HJV kann durch von einer Mitgliederversammlung und von einem in dieser Satzung geregelten Organ zu beschließende Ordnungen ferner die folgenden Bereiche regeln:

1. den Sportbetrieb im HJV, vor allem den Wettkampf- und Ligabetrieb, insbesondere in Form einer Wettkampfordnung sowie
 2. das Kampfrichterwesen insbesondere in Form einer Kampfrichterordnung,
 3. das Prüfungs- und Ausbildungswesen insbesondere durch
 - eine Ausbildungsordnung für Trainer,
 - eine Grundsatzordnung für das Prüfungswesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen - mit Ausnahme der Geschäftsordnungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes, der Datenschutzordnung und der Jugendordnung - erlassen, ändern oder außer Kraft setzen.
- (5) Für die Wettkampfordnung sind neben der Mitgliederversammlung auch die Jugendversammlung (für den Bereich der Jugend) und die Sportwartetagung (für den Bereich der Erwachsenen und der Ligen) beschlussfähige Organe. Über Beschlüsse, die von monetärem Belang sind, kann ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden. Dabei bedürfen Beschlüsse dieser nachrangigen Organe bezüglich des Sportbetriebes keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HJV arbeiten und beschließen die Gremien der Jugend im HJV über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (7) Die Ordnungen sind mit Ausnahme der Rechtsordnung kein Bestandteil dieser Satzung. Sofern sie zu den in dieser Satzung genannten Ordnungen oder der Satzung des DJB in Widerspruch stehen, haben grundsätzlich die Bestimmungen des DJB, auf welche in vorliegender Satzung Bezug genommen wird, Vorrang vor zu ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Ordnungen des HJV, ohne dass es hierzu eines Beschlusses eines Organs des HJV bedarf.
- (8) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der DJB-Mitgliederversammlung und Beschlüsse des DJB-Präsidiums vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung regeln und in Kraft setzen. Dabei darf der Gesamtvorstand die entsprechenden Ordnungen des HJV textlich anpassen, soweit sie einem Beschluss des DJB widersprechen.
- (9) Die Datenschutzordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen, geändert und in Kraft gesetzt.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des HJV ist das Land Hessen.
- (2) Es ist in Bezirke aufgeteilt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Vereine im Grenzgebiet können in Übereinstimmung mit den betreffenden Landesverbänden und Landessportbünden in die Betreuung des HJV übernommen oder aus ihr entlassen werden. Soweit die Beiträge dieser Vereine an den HJV entrichtet werden, haben diese im HJV Stimm- und Rederecht.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im HJV sind

1. ordentliche Mitglieder,
2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Vereine, die eine oder mehrere der im §1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind.

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die sich selbst verwalten und im Auftrag des Verbandes vertraglich geregelte Sonderaufgaben durchführen. Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV stehen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitglieder haben dem HJV ihre gesetzlichen Vertreter und deren Wechsel jeweils unverzüglich — spätestens vierzehn Tage nach dem jeweiligen Wahlakt — schriftlich unter Vorlage eines Protokollauszugs anzuzeigen.

(2) Über Neuaufnahmen der ordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Verein meldet mindestens fünfzehn Mitglieder der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Budoportarten.
2. Dem Aufnahmeantrag sind die im Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung, ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes und eine Mitgliedsbescheinigung des Landessportbundes beizufügen.
3. Der Verein verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des HJV anzuerkennen.
4. Wenn dem Aufnahmeersuchen entsprochen wird, beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Kalendertag des auf die Antragstellung folgenden Monats. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
5. Wird das Aufnahmegesuch vom Präsidium abgelehnt, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand anrufen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb des HJV endgültig. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller hiernach der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung beschließt der Gesamtvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.

- 300
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mit Zugang bis zum 30. September in Schriftform erklärt werden.
 - (5) Bei einem Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Landessportbund endet gleichzeitig dessen Mitgliedschaft im HJV. Sämtliche Forderungen des HJV gegenüber dem ausgetretenen Mitglied bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
 - (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem HJV ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit aufschiebender Wirkung der Rechtsausschuß schriftlich angerufen werden. Der Rechtsausschuß hat die Beteiligten anzuhören. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes und des Rechtsausschusses müssen mit einer Rechtshelfbelehrung ausgestattet sein. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Nach erfolgtem Ausschluß steht der ordentliche Rechtsweg offen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 7 Ehrungen und Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die Mitglied in einem dem HJV angeschlossenen Verein oder einer dem HJV angeschlossenen Abteilung sind. Dabei dürfen keine Ehrenratsmitglieder Mitglieder desselben Vereins sein. Ausschlaggebend ist die Vereinszugehörigkeit im Judopass.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Die Ehrung kann auch in Form einer Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades ohne Prüfung erfolgen. Dabei dürfen im Ausnahmefall auch Verdienste und Tätigkeiten berücksichtigt werden, die vor der zuletzt vorgenommenen Dan-Graduierung oder Dan-Prüfung lagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben auf allen Mitgliederversammlungen des HJV Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Näheres regelt die Ehrenordnung des HJV.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des HJV werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, und zwar auch dann, wenn der betreffende Verein dem HJV nicht für die Dauer eines ganzen Kalenderjahres angehört. Lediglich im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den HJV erfolgt eine anteilige Erstattung des seitens des ausgeschlossenen Mitglieds für das jeweilige Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags.

- 307
- (3) Bei der Vornahme der jährlichen Stärkemeldung an den HJV zum Stichtag des 1. Januars können als Mitglieder der Mitglieder des HJV Judoka, passive Mitglieder sowie Kendoka und Kyudoka unterschieden werden. Die weiteren Sportlerinnen und Sportler derjenigen sonstigen Sportarten, welche der HJV betreut, werden als passive Mitglieder gemeldet, soweit sie nicht einem der beiden Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — dem Hessischen Kendo-Verband e. V. und dem Hessischen Kyudo-Verband e. V. — angehören. Die Mitglieder der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden dem HJV unter der jeweiligen Sportart gemeldet.
 - (4) Pro zehn angefangene Meldungen der Judoka sowie pro zwanzig angefangene Meldungen der passiven Mitglieder (mit Ausnahme der für die Sportarten Kendo und Kyudo gemeldeten Sportlerinnen und Sportler) der ordentlichen Mitglieder wird eine jährliche Mitgliedsbeitragseinheit fällig. Diese ist für Judoka und Nicht-Judoka (mit Ausnahme der Sportarten Kendo und Kyudo) in derselben Höhe anzusetzen.
 - (5) Die Berechnung der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Mitgliederstärke der Mitgliedsvereine des HJV vorgenommen, wie sie aus deren Meldungen an den HJV und den lsb h hervorgeht. Bei voneinander abweichenden Angaben gilt die höhere Zahl als für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags an den HJV maßgeblich.
 - (6) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung — der Hessische Kendo-Verband e. V. und der Hessische Kyudo-Verband e. V. — zahlen jährlich nur eine Mitgliedsbeitragseinheit. Die ordentlichen Mitglieder des HJV brauchen für ihre Kendoka und Kyudoka keine Mitgliedsbeitragseinheiten an den HJV zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.
 - (7) Die Mitglieder des HJV sind berechtigt, über den HJV für diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Sportart Judo betreiben, Judo-Pässe zu erwerben. Der HJV gibt diese Judo-Pässe aus. Er kann hierfür Judo-Pässe des DJB verwenden. Die Mitglieder des HJV haben das Recht, über den HJV Blanko-Judopässe ohne personalisierte Eintragungen zu erwerben. Die Ausstellung eines Judo-Passes für eine natürliche Person begründet für diese keine Mitgliedschaftsrechte im HJV. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.
 - (8) Die Mitglieder des HJV sind verpflichtet, für diejenigen ihrer Mitglieder, die sie dem HJV zum Stichtag des 1. Januars eines jeden Jahres als Judoka melden, eine ebensolche Zahl an Jahressichtmarken des Deutschen Judo-Bundes e. V. für das jeweilige Kalenderjahr über den HJV zu beziehen. Der Abgabepreis dieser Jahressichtmarken darf bei dem automatischen Bezug zu Jahresbeginn nicht höher als der Ausgabepreis des Deutschen Judo-Bundes e. V. für das jeweilige Jahr angesetzt werden. Der Abgabepreis für Jahressichtmarken des Deutschen Judo-Bundes auf Bestellungen, die von der jährlichen Bestandserhebung unabhängig sind, kann anders als der für den automatischen Bezug zu Jahresbeginn geltende Abgabepreis angesetzt werden. Die Abnahme von Jahressichtmarken des DJB durch ein Mitglied des HJV hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten dieses Mitglieds im HJV. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.

- (9) Der HJV kann Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen des HJV erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des HJV.

§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der HJV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DJB für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (2) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB können auch gegenüber Verbandsmitgliedern Sanktionen verhängt werden.
- (3) Der HJV überträgt hiermit die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DJB. Insbesondere darf dieser Sanktionen aussprechen. Alle daraus resultierenden Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 10 Organe

Organe des HJV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, das mit dem gesetzlichen Vorstand identisch ist,
3. der Gesamtvorstand, dem alle Vorstandsmitglieder angehören,
4. der Rechtsausschuss,
5. die Jugendversammlung,
6. die Sportwartetagung.

Als erweiterter Vorstand, der als solcher kein Organ des HJV ist, wird der Gesamtvorstand ohne die Mitglieder des Präsidiums bezeichnet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des HJV und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des HJV gemäß § 6 Absatz 1.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Feststellung der Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlußfassung über die Tagesordnung,
 2. Entgegennahme der Jahresberichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,

303

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 5. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 6. Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 7. Neuwahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüferin bzw. des Ersatzkassenprüfers,
 8. Neuwahl des Ehrenrates, bestehend aus
 - a) einem Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin oder Ehrenmitglied und
 - b) zwei Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung,
 9. Neuwahl des Rechtsausschusses,
 10. Bestätigung der Sportwartinnen und Sportwarte für die männliche und weibliche Jugend sowie der Kampfrichterreferentin bzw. des Kampfrichterreferenten,
 11. Festsetzung der Beitragshöhe und der Gebühren,
 12. Beschlußfassung über Satzung und Ordnungen,
 13. Ehrungen,
 14. Entscheidung über anstehende Rechtsfragen als letzte vereinsinterne Instanz,
 15. Beschlussfassung über Anträge,
 16. Termin- und Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Der Termin mit vorläufiger Tagesordnung wird mindestens acht Wochen vorher von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des lsb h oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder veröffentlicht. In letzterem Fall gilt das Datum des Poststempels oder des Freistempelaufdrucks. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Beschluß des Gesamtvorstandes des HJV innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des HJV erfordert oder zwanzig Prozent der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat grundsätzlich dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wahlen können auf jeder Mitgliederversammlung auch außerhalb der Tagesordnung erfolgen, wenn sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil sie erst nachträglich erforderlich wurden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder des HJV müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des HJV zur Vorlage beim Präsidium eingegangen sind. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern vom Präsidium bekannt gegeben werden, indem sie als elektronische Anhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht

und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV; Ladungsfristen und Verfahrensweisen für alle nachrangigen Versammlungen des HJV können in Ordnungen geregelt werden; in Ermangelung einer solchen Regelung gelten analog sämtliche in § 11 Abs. 3-4 genannten Ladungsfristen und Verfahrensweisen.

- (5) Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Abstimmungen werden jeweils die abgegebenen Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungsergebnisse sind sofort zu verkünden. Einsprüche gegen die Zählweise sind sofort anzumelden und zu Protokoll zu erklären.
- (6) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für alle nachrangigen Vereinsversammlungen.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des HJV kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erreicht werden.
- (8) Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes zum selben Amt. Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet die Sportwartin/der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart/die Sportwartin für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung. Lehnen die Stellvertreter/innen die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten/eine geeignete Kandidatin zur Bestellung bis zur Wahl oder Nachwahl bei der nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden. Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- (9) Für die Entlastung und die Durchführung der Wahlen ist eine Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) zu wählen, deren Mitglieder kein Amt des Gesamtvorstandes bekleiden dürfen.

Die Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert und schriftlich. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, ist die Wahl durch Handzeichen möglich.

305

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (11) Über alle Versammlungen des HJV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des HJV zuzusenden. Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Einsprüchen gegen das Protokoll werden nur diese Punkte auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (12) Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen entweder in Textform, indem sie als elektronische Postanhänge an die von den Vereinen dem HJV bekanntgegebenen elektronischen Postanschriften gesandt und zum Herunterladen auf der Internetseite des HJV bereitgestellt werden, oder schriftlich zu laden. Sofern ein Mitglied zu einer bestimmten Versammlung oder grundsätzlich auch den Versand auf dem normalen Postweg wünscht und dem HJV spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eine entsprechende Mitteilung vorliegt, erhält dieses Mitglied sämtliche Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf dem Postweg zugestellt. Die Kosten für die Zustellung auf dem Postweg trägt der HJV. Maßgebend ist das Datum der Absendung der elektronischen Post oder des Post- oder Freistempels.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die in dieser Ladung angegeben und ausreichend dargelegt sind. Ersatzwahlen, deren Bedarf erst nach Versand der Ladung entsteht, sind ohne Ankündigung möglich.

- (13) Soweit die betreffenden Tagesordnungspunkte zur Entscheidung anstehen, sind der Ladung in Text- oder Schriftform beizufügen:
- Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes zur Mitgliederversammlung mit Begründung;
 - der Kassenbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
 - der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
 - Anträge auf vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
 - Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit sie sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sind (über danach eingegangene Berufungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung);
 - Entscheidungen des Rechtsausschusses, soweit Berufung eingelegt wurde.

306

Außerdem sollen der Kassenprüfbericht und die schriftlichen Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beigefügt werden. Ist der Kassenbericht oder ein Haushaltsvoranschlag den Mitgliedern nicht oder erst später als vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen, wird dadurch das Recht der Mitgliederversammlung, über den Haushalt zu beschließen, nicht beeinträchtigt. Die Entlastung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes kann in diesem Fall erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 Stimm- und Rederecht

- (1) Das Stimmrecht liegt ausschließlich - mit Ausnahme bei der Kampfrichterversammlung - bei den beitragszahlenden Mitgliedern. Dies sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, Ehrenmitglieder, das Präsidium, der Gesamtvorstand sowie die Vorstandsmitglieder des HJV in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder sowie der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung wird von ihnen auf Versammlungen des HJV - mit Ausnahme der Kampfrichterversammlung - anwesenden Delegierten wahrgenommen.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich im laufenden Kalenderjahr ab dem 1. Februar nach der Höhe der Beitragszahlung für dieses Kalenderjahr, die sich auf Grundlage der jährlichen Stärkemeldung an den HJV und den lsb h zum Stichtag des 1. Januar oder zum Tag des Beitritts zum HJV ergibt. Bis einschließlich zum 31. Januar gilt die Höhe des Stimmrechtes des Vorjahres. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung hat für jede gezahlte Mitgliedsbeitragseinheit eine Stimme. Die Höhe des Stimmrechtes muss in für alle stimmberechtigten Mitglieder gleicher Weise auf die Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge bezogen sein.
- (3) Rederecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, der Budodisziplinen, welche der HJV im Rahmen seiner Breitensportaktivitäten betreut, sowie Ehrenmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Beauftragte des HJV und Mitglieder des Rechtsausschusses. Durch Beschluß der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Rederecht erteilt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern, deren Stärkemeldung dem HJV nicht fristgerecht bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres zugegangen ist, ruht bis zum Ende des zehnten auf die verspätete Abgabe (Zugang) einer formgerechten Stärkemeldung für das laufende Kalenderjahr folgenden Tages.
- (5) Über Ausnahmen zu Absatz 4 bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Jedes Mitglied kann sich von bis zu zwei Delegierten vertreten lassen, die sein Stimm- und Rederecht ausüben. Sieht die Satzung des Mitglieds vor, dass mehr als zwei Delegierte gemeinsam vertreten, so ist in einem solchen Fall diejenige Zahl von Delegierten eines solchen Mitglieds zuzulassen, die dessen Satzung für die gemeinsame Vertretungsberechtigung vorsieht. Jeder Delegierte muß entweder gesetzlicher Vorstand

307

oder dem HJV zu Jahresbeginn gemeldeter Vertreter oder von dem gesetzlichen Vorstand des Mitglieds für die anstehende Versammlung bevollmächtigter Delegierter oder ein ordentlich mandatierter Rechtsanwalt sein. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf Vertreter eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist im Original auf der Versammlung einzureichen und verbleibt in den Unterlagen des HJV. Weitere Mitglieder eines Mitgliedsvereins können als Gäste ohne Rederecht teilnehmen, sofern der Mitgliedsverein dies wünscht und die Versammlung keine Einwände erhebt.

§ 13 Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB und Gesamtvorstand

- (1) Die Leitung des HJV obliegt dem Gesamtvorstand.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Dies sind der/die Präsident/in, die beiden Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in. Das Präsidium sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den HJV gemeinsam. Das Präsidium vertritt den HJV im Außenverhältnis; es ist hierbei an eine entsprechende Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gebunden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt und längstens bis zur Neuwahl des nächsten Präsidiums gilt.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. Schriftführer/in,
 2. Sportwart/in für Männer und Männer U21,
 3. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21,
 4. Sportwart/in für die männliche Jugend,
 5. Sportwart/in für die weibliche Jugend,
 6. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. Referent/in für das Lehrwesen,
 8. Referent/in für das Prüfungswesen,
 9. Referent/in für den Schulsport,
 10. Kampfrichterreferent/in,
 11. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport.
- (4) Der Gesamtvorstand kann:
 1. bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Mitglied eines Mitglieds oder einem Ausschuss übertragen, wobei die Übertragung mit dem Ende der Wahlperiode des Gesamtvorstandes endet, ohne dass es einer expliziten Widerrufserklärung bedarf;
 2. für einzelne bestimmte Geschäfte besondere Stellvertreter bestellen;

308

3. bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen; (siehe §13, Absätze 5 und 6)
- (5) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf der Amtszeit aus, beauftragt der Gesamtvorstand eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben. Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Scheidet die Sportwartin/der Sportwart für die weibliche Jugend oder der Sportwart/die Sportwartin für die männliche Jugend vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die Stellvertreter/innen deren Aufgaben bis zur nächsten Jugendversammlung. Lehnen die Stellvertreter/innen die Übernahme des Amtes ab, schlägt die erweiterte Jugendleitung dem Gesamtvorstand einen geeigneten Kandidaten/eine geeignete Kandidatin zur Bestellung bis zur nächsten Jugendversammlung vor. Der Gesamtvorstand ist an diesen Vorschlag gebunden. Die Amtszeit jedes bestellten oder nachgewählten Ersatzmitgliedes endet mit den Neuwahlen im nächsten offiziellen Wahljahr.
- (7) Es wird folgende begriffliche Unterscheidung getroffen: Soweit in Satzung und Ordnungen lediglich vom „Vorstand“ die Rede ist, ist immer der Gesamtvorstand gemeint.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nur ein Amt bekleiden. Nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Wahl für ein anderes Amt im HJV an, so gilt dies gleichzeitig als Rücktritt vom bestehenden Amt. Dies gilt nicht für die Beauftragung eines der Vizepräsidenten mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten gemäß §13 Absatz 5 der Satzung; die Annahme einer solchen Beauftragung gilt nicht als Rücktritt vom bestehenden Amt.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums tagen regelmäßig, mindestens viermal pro Kalenderjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (10) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tagen regelmäßig, mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Weitere Personen können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zu dessen Tagungen oder zu einzelnen ihrer Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Das Präsidium lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr mit einer Zugangsfrist von vierzehn Tagen zu Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Die Einladung kann in Textform vorgenommen werden.
- (11) Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes richtet sich nach der Satzung. Darüber hinaus kann sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, die längstens bis zur Neuwahl des nächsten Gesamtvorstandes gelten. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan dürfen keine Regelungen treffen, für die es einer Satzungsbestimmung bedurft hätte, und dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des HJV stehen.
- (12) Mitglieder des Gesamtvorstandes haben auf allen Versammlungen, Tagungen usw. und in allen Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter etc.) Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen sind davon lediglich Sitzungen des Präsidiums, auf denen nur Präsidiumsmitglieder

309

Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben, sowie sämtliche Beratungen des Rechtsausschusses und des Ehrenrates.

§ 14 Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die die allgemeine, verwaltungsmäßige administrative und sportpolitische Verbandsführung.

Es leitet den Verband in allen Angelegenheiten,

1. die ausdrücklich ihm zugewiesen sind,
2. die nicht ausdrücklich Dritten (z.B. Organen, Gremien, Mitgliedern des Gesamtvorstandes) zugewiesen sind,
3. denen kein Beschluss der letzten Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes entgegensteht oder zeitnah herbeigeführt werden kann,
4. die unaufschiebbar sind und in denen dem HJV erheblicher Schaden droht.

Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstandes ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen beziehungsweise deren Einhaltung zu überwachen. Dazu gehören insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der vorläufigen Tagesordnung.
2. Erstattung eines schriftlichen Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Haushaltsentwurfs in Zusammenarbeit mit den Referenten, der hiernach im Gesamtvorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung schriftlich zur Abstimmung vorzulegen ist, sowie Überwachung seiner Einhaltung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Verteilung der zweckbestimmten Mittel, die dem HJV von anderen Institutionen zufließen.
6. Einstellung und Kündigung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte auf Beschluss des Gesamtvorstandes, deren Arbeitsbedingungen durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln sind. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrags obliegt den Mitgliedern des Präsidiums.
7. Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, welche Beschlüsse für den Gesamtvorstand vorbereiten, Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den Gesamtvorstand erarbeiten und bei deren Umsetzung mitwirken.
8. Anregung und Realisierung von neuen Projekten und Aufgaben des HJV, sofern diese innerhalb des Satzungszwecks liegen.

- 370
- (2) Soweit durch Vorstandshandeln ein Schaden entsteht und Schadensersatzansprüche des HJV oder von Dritten gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden können, haften die Mitglieder des Präsidiums gesamtschuldnerisch.

§ 15 Ehrenpräsident/in

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag verdiente Förderer des Budoports zu Ehrenpräsidenten/innen wählen, diese haben Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen. Ehrenpräsident/in kann nur eine Person werden, die schon einmal Präsidentin oder Präsident des HJV war.

§ 16 Präsident/in

- (1) Der/die Präsident/in leitet den HJV, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch einen/eine der Vizepräsidenten/innen vertreten.

§ 17 Vizepräsident/in für Leistungssport

Der/die Vizepräsident/in für Leistungssport vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 18 Vizepräsident/in für Verwaltung

Der/die Vizepräsident/in für Verwaltung vertritt den/die Präsident/in im Verhinderungsfall oder auf Weisung und führt dann alle Aufgaben gemäß § 16 mit sämtlichen Rechten und Verantwortlichkeiten durch. Er/sie ist für den ihm/ihr zugewiesenen Tätigkeitsbereich zuständig.

§ 19 Schriftführer/in

- (1) Der/die Schriftführer/in arbeitet nach Weisung des jeweils zuständigen Organs.
- (2) Er/sie fertigt die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied wahrgenommen, oder die jeweilige Sitzung oder Versammlung wählt eine/n Protokollanten/in.

§ 20 Schatzmeister/in

- (1) Der/die Schatzmeister/in erledigt die Geldangelegenheiten des HJV.
- (2) Der Schatzmeister ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren für den HJV verantwortlich. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kontrolle sämtlicher

Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch die Führung eines Inventarverzeichnisses. Das Präsidium kann auf Beschluß des Gesamtvorstandes für die Durchführung der Buchungsarbeiten einen Dritten beauftragen. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

- (3) Der/die Schatzmeister/in erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist für die Überwachung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (4) Der Aufforderung eines oder aller Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege, des Inventarverzeichnisses und der Materialbestände hat der/die Schatzmeister/in innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.

§ 21 Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und hat für die Publikation der Verbandsarbeit zu sorgen, auch im Rahmen von DJB-, Isb h und DSB-Veranstaltungen.

§ 22 Sportwart/in für Männer und Männer U21

Der/die Sportwart/in für Männer und Männer U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Männer und der Männer U21 im HJV verantwortlich.

Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit dem/der Sportwart/in für die männliche Jugend zusammen.

Zusammen mit dem/der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 kontrolliert er/sie die Leistungszentren und beruft im Einvernehmen mit dieser/diesem die Sportwartetagung ein, welche entweder von ihm oder der Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 geleitet wird.

Er/sie wird in seinen Aufgaben durch die/den stellvertretende/n Sportwart/in für Männer und Männer U21 und die Bezirkssportwarte/innen unterstützt.

Näheres regeln die Ordnungen für den Sportbetrieb.

§ 23 Sportwart/in für Frauen und Frauen U21

Der/die Sportwart/in für Frauen und Frauen U21 ist für den gesamten Sportverkehr der Frauen im HJV verantwortlich. Er/sie legt die Termine für alle Veranstaltungen in diesem Bereich fest und arbeitet mit den Sportwarten/innen für weibliche Jugend und Männer zusammen.

§ 24 Jugend im HJV

- (1) Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im HJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
- (2) Die Jugend des HJV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HJV selbständig. Sie faßt ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.

312

- (3) Die Jugendversammlung wählt die Landesjugendleitung. Diese besteht aus dem Sportwart für die männliche Jugend, dem Sportwart für die weibliche Jugend sowie deren Stellvertreter. Der Sportwart für die männliche Jugend und der Sportwart für die weibliche Jugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Landesjugendleitung leitet die Jugend des HJV. Ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend.
- (5) Die Jugend hat in der Mitgliederversammlung Antragsrecht.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 25 Kampfrichterreferent/in und Kampfrichterversammlung

- (1) Der/die Kampfrichterreferent/in ist für den Einsatz der Kampfrichter in allen Bereichen des HJV sowie für deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.
- (2) Die Kampfrichterversammlung ist ein Gremium der Kampfrichter innerhalb des HJV.

Die Kampfrichterversammlung

- wählt den/die Kampfrichterreferenten/in,
- bestätigt die Mitglieder der Kampfrichterkommission auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten,
- kann Anträge zur Mitgliederversammlung beschließen, die vom Kampfrichterreferenten gemäß Beschlusslage gestellt werden.

Bei der Mitgliederversammlung wird die Kampfrichterversammlung durch den Kampfrichterreferenten vertreten.

- (3) Teilnahme- und redeberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder des HJV und der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Ehrenmitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstandes, Kassenprüfer, Beauftragte des HJV, der Datenschutzbeauftragte, Mitglieder des Rechtsausschusses und alle aktiven Kampfrichter und Kampfrichterinnen mit gültiger Lizenz gemäß Kampfrichterordnung, deren gültiger Judopass auf ein ordentliches Mitglied des HJV eingetragen ist. Durch Beschluss der Versammlung kann auch einzelnen Gästen das Teilnahme- und Rederecht erteilt werden. Antrags- und stimmberechtigt sind lediglich oben genannte Kampfrichter. Dabei hat jeder Kampfrichter/jede Kampfrichterin eine Stimme.
- (4) Näheres regelt die Kampfrichterordnung.

§ 26 Referent/in für Breiten- und Freizeitsport

Der/die Referent/in für Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für diesen Bereich und ist angehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und das Prüfungswesen Lehrgänge durchzuführen. Außerdem ist er/sie zuständig für die Interessensvertretung der Budosportler laut § 1 Absatz 2 im Gesamtvorstand, soweit diese nicht Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind.

303

§ 27 Referent/in für das Lehrwesen

Der/die Referent/in für das Lehrwesen ist für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer verantwortlich und zur Zusammenarbeit mit den Referent/innen für das Prüfungswesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regeln die Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzordnungen.

§ 28 Referent/in für das Prüfungswesen

Der/die Referent/in für das Prüfungswesen ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Prüfungsordnungen. Er/sie ist weiterhin zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Prüfer, sowie zur Zusammenarbeit mit den Referenten/innen für das Lehrwesen und für den Breiten- und Freizeitsport angehalten. Näheres regelt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.

§ 29 Referent/in für Schulsport

Der/die Referent/in für Schulsport ist zuständig für die Koordination und Organisation des Judosports in den Schulen.

§ 30 Kassenprüfer/innen

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung des HJV werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand und dem Rechtsausschuß nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegen ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des HJV. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

Den Kassenprüfern/innen sind auf deren Wunsch die Daten der Jahresrechnung sowie der Finanz- und Lohnbuchhaltung spätestens drei Werkstage nach Anforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Prüfung muß bis zum Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Den Kassenprüfern/innen muss möglichst drei Monate, spätestens aber acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung im Sinne des Absatz 1 vollumfänglich ermöglicht werden.
- (5) Beanstandungen sind sofort in Textform oder schriftlich dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, unverzüglich dem Gesamtvorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 31 Rechtsausschuss

304

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Vorrangig soll je Mitgliedsverein nur ein Mitglied zum Rechtsausschuss gestellt werden, solange bei der Wahl die vorgesehene Anzahl erreicht wird.
- (2) Die sechs Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied des Rechtsausschusses ausscheidet oder wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt. Die Neuwahl betrifft lediglich das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise die ausgeschiedenen Mitglieder. Der Rechtsausschuss konstituiert sich selbst. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied zum Rechtsausschuss. Das Ersatzmitglied bleibt solange Ersatzmitglied, bis bei einer der nachfolgenden turnusmäßigen Wahlen ein anderes Ersatzmitglied gewählt wurde. Ist der Rechtsausschuss nur noch mit zwei Personen besetzt, so können diese ein weiteres Mitglied, das mindestens das erste juristische Staatsexamen abgelegt haben muss, kooptieren.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 32 der Satzung. Die Verfahrensfragen, Kostenentscheidungen und die möglichen Ahndungen sind in der Rechtsordnung festgelegt.
- (6) Der Rechtsausschuss hat innerhalb von 100 Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen. Trifft er binnen dieses Zeitraumes keine Entscheidung, so steht den beteiligten Parteien die Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit offen, ohne dass dies als verbandschädigendes Verhalten gewertet wird.
- (7) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses haben bei allen Versammlungen, Tagungen usw. aller Gremien des HJV (in der Mitgliederversammlung sowie in den Versammlungen der Sportwarte, Jugend, Kampfrichter usw.) in ihrer Funktion als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses Anwesenheits- und Rederecht. Ausgenommen davon sind Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates.

§ 32 Rechtsprechung, Organe

- (1) Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:
 - Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft;
 - Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder, sofern ein Mitglied den Rechtsausschuss anruft;
 - Organstreitigkeiten zwischen Organen des HJV, sofern ein Organ des HJV den Rechtsausschuss anruft;

315

- Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen.

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung können ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, es sei denn, es handelt sich um ein Ausschlussverfahren nach § 6 Absatz 6 der Satzung, der vorrangig gilt.

Entscheidungen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom gesetzlichen Vorstand zu veröffentlichen.

Jedes Mitglied kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung (Datum des Poststempels; Freistempel gelten nicht als Poststempel) Berufung gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffen, einlegen.

- (2) Die Rechtsprechung wird durch die Organe des HJV ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ, sie entscheidet in letzter Instanz und in den Fällen gemäß § 6 Absatz 6 der Satzung.

Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung und Rechtsordnung sowie alle anderen Ordnungen und Regeln des HJV und DJB. Oberster Grundsatz aller Verfahren der vereinsinternen Rechtsprechung ist, dass allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.

- (4) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können gestellt werden:
- vom Präsidium,
 - vom Gesamtvorstand,
 - von einzelnen Gesamtvorstandsmitgliedern,
 - von Mitgliedern der erweiterten Jugendleitung,
 - von Kampfrichterinnen und Kampfrichtern,
 - von den Mitgliedern des HJV,
 - von Mitgliedern der Mitglieder des HJV.

- (5) Von den Organen des HJV können folgende Ahndungen gegen Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

1. Geldstrafen von 50,00 bis 1000,00 €,
2. Sperren für die Teilnahme derer Mitglieder an Veranstaltungen des HJV,
3. Ausschluss.

Von den Organen des HJV können folgenden Ahndungen gegen Mitglieder der Mitglieder des HJV ausgesprochen werden:

376

1. Verweis,
2. Lehrgangsverbot von bis zu fünf Jahren,
3. Startverbot auf Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des HJV von bis zu fünf Jahren,
4. Veranstaltungssperre von bis zu fünf Jahren,

Dabei können auch mehrere Ahndungen anlässlich eines Vorfalls zusammen ausgesprochen werden, sofern dies der Schwere des geahndeten Vergehens entspricht. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung des HJV.

- (6) Die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV durch ein Mitglied, ein Mitglied eines Mitglieds oder ein Organ des HJV, bevor die ihm zur Verfügung stehenden verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, ist ausgeschlossen und wird als verbandschädigendes Verhalten gewertet. Auch dem HJV ist die zivilrechtliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung der Organe des HJV untersagt. Entscheidet der Rechtsausschuss nicht innerhalb von hundert Tagen nach Anrufung, so ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch den Antragsteller zulässig. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Rechtsausschuss beschlussunfähig wird oder geworden ist. Geleistete Kostenvorschüsse des Antragstellers sind in dem Falle umgehend in voller eingezahlter Höhe zurückzuzahlen. Die weitere Behandlung des Antrages im Rechtsausschuss des HJB bleibt dem Antragsteller freigestellt und erfolgt dann gegebenenfalls ohne Leistung eines Vorschusses.

§ 33 Datenschutz

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der mit ihm mittelbar und unmittelbar in Verbindung stehenden Personen sowie von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine auch unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, soweit es zur Erfüllung von Zweck und Zielsetzung dieser Satzung notwendig ist.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Bundesfachverbandes (Deutscher Judo Bund e. V.) ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Anschriften und Kontaktdaten.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 34 Auflösung des HJV

- (1) Die Auflösung des HJV kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Versammlung erfolgen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Delegierten gemäß § 12 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.

307

- (3) Bei Auflösung des HJV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Mitglied, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

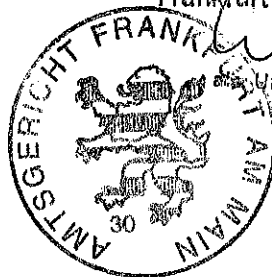
§ 35 Anmeldung von Satzungsänderungen, Fehlerberichtigungen und Fassungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind vom gesetzlichen Vorstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung zur Eintragung beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. August 1995 als Neufassung beschlossen und am 15. 12. 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie wurde mehrmals geändert. Die letzte Änderung datiert vom 3. Juli 2016.

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptabschrift wörtlich überein.

Frankfurt (Main), den 7. Dez. 2016



[Handwritten signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle